

Newsletter

Oktober 2023

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zum Finanzrechtsweg für die Energiepreispauschale und zum Vorsteuerabzug einer kommunalen GmbH für Erschließungskosten.

Aktuelle Entscheidungen

Energiepreispauschale kann beim Finanzgericht eingeklagt werden

Für Klagen betreffend die für 2022 auszahlende Energiepreispauschale sind die Finanzgerichte zuständig. Allerdings muss das Finanzamt und nicht der Arbeitgeber verklagt werden. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit einem im Verfahren über die Beantragung von Prozesskostenhilfe ergangenen Beschluss vom 5. September 2023 (Az. [11 K 1588/23 Kg](#) (PKH)) entschieden.

Der Antragsteller hat seinen Arbeitgeber beim Finanzgericht Münster auf Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 300 € verklagt und für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe beantragt.

Das Finanzgericht Münster hat diesen Antrag abgelehnt. Dabei hat es zunächst ausgeführt, dass - jedenfalls für noch nicht ausgezahlte Energiepreispauschalen - der Rechtsweg zu den Finanzgerichten und nicht der Arbeitsrechtsweg eröffnet sei. Obwohl der Antragsteller eine andere Person auf Zahlung verklagt habe, liege eine abgabenrechtliche Streitigkeit vor, da für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach § 120 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden seien.

Allerdings sei die Klage unzulässig. Für eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers bestehe kein Rechtsschutzinteresse, weil er nicht Schuldner der Energiepreispauschale sei. Mit der Auszahlung dieser Pauschale erfüllten Arbeitgeber keine Lohnansprüche ihrer Arbeitnehmer, sondern fungierten als Zahlstelle des Staates.

Bei der Energiepreispauschale handele es sich um eine Steuervergütung, die gegenüber dem Finanzamt durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen sei. Eine Umdeutung des Klagebegehrens dahingehend, dass das Finanzamt Beklagter sein soll, sei angesichts der eindeutigen Bezeichnung des Arbeitgebers nicht möglich. Eine solche Klage wäre auch mangels Durchführung eines Vorverfahrens nicht zulässig.

Hören Sie hierzu bitte auch unseren neuesten [PodcaSTeuerrecht](#).

Kommunale GmbH kann Vorsteuern aus der Erschließung eines Gewerbegebiets abziehen

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 29. August 2023 (Az. [15 K 871/22 U](#)) entschieden, dass einer kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Vorsteuerabzug aus der im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages übernommenen Erschließung eines Gewerbegebietes zusteht.

Die Klägerin ist eine GmbH, an der eine Stadt zu 85 % und eine Bank zu 15 % beteiligt sind. Ihr Zweck besteht darin, im Gebiet der Stadt neue Gewerbegebiete zu erschließen und deren Baureife herzustellen. Hierzu brachte die Stadt in ihrem Eigentum stehende Grundstücke in die Klägerin unter der Bedingung ein, dass diese die Grundstücke als Gewerbeflächen erschließt. In einem im Jahr 2010 abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag übertrug die Stadt die Erschließung des Baugebiets nach § 124 des Baugesetzbuchs auf die Klägerin. Nach der durchgeführten Erschließung veräußerte die

Klägerin die Grundstücke an verschiedene Unternehmer, wobei sie zur Umsatzsteuerpflicht optierte.

Das Finanzamt versagte der Klägerin den Vorsteuerabzug für die in den Streitjahren 2014 bis 2016 hergestellten Erschließungsanlagen (insbesondere Straßen und Entwässerungsanlagen), da diese durch die öffentliche Widmung unentgeltlich auf die Stadt übertragen worden seien. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Grundstücksverkäufen bestehe insoweit nicht. Anderenfalls läge eine Wettbewerbsverzerrung vor, da die Stadt die Grundstücke auch selbst hätte erschließen und veräußern können, ohne einen Vorsteuerabzug zu bekommen.

Die Klägerin machte demgegenüber geltend, dass die Herstellung der Erschließungsanlagen mit den steuerpflichtigen Grundstücksveräußerungen zusammenhinge, weil die Veräußerungen ohne die Erschließung nicht möglich gewesen wären.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage stattgegeben. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den Kosten der Erschließungsanlagen, da sie diese für umsatzsteuerpflichtige Leistungen verwendet habe. Sie habe die Durchführung der Erschließung als Gegenleistung für die Übertragung der Grundstücke von der Stadt im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes erbracht. Hierfür komme es nicht darauf an, dass nach den schriftlichen Verträgen keine Gegenleistung vereinbart worden sei, sondern vielmehr auf den materiellen Gehalt der eingegangenen Verpflichtungen. Danach habe

sich die Klägerin als Auflage verpflichtet, die Erschließung des Baugebiets durchzuführen. Zwischen dieser Auflage und der Grundstücksübertragung von der Stadt habe ein unmittelbarer Zusammenhang bestanden. In welcher Höhe dieser tauschähnliche Umsatz auf Seiten der Klägerin Umsatzsteuer ausgelöst hat, ließ der Senat offen, da die Grundstücksübertragung bereits im Jahr 2010 und damit außerhalb der Streitjahre erfolgt sei.

Selbst wenn man nicht von einem tauschähnlichen Umsatz ausginge, sei jedenfalls im Hinblick auf einen Großteil der Kosten ein Vorsteuerabzug zu gewähren, weil diese als allgemeine Kostenelemente ihrer umsatzsteuerpflichtig an die Gewerbetreibenden gelieferten Grundstücke anzusehen seien. Die Erschließung des Gewerbegebiets sei für die wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin unerlässlich gewesen. Dabei sei die hypothetische Überlegung des Finanzamts, dass die Stadt die Erschließung selbst hätte durchführen können, irrelevant, da nur die konkrete wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin zu beurteilen sei. Die Erschließungskosten seien auch in die Bemessung der Kaufpreise eingeflossen. Deshalb stelle die unentgeltliche Übertragung der Erschließungsanlagen an die Stadt und deren öffentliche Widmung auch keine für den Vorsteuerabzug schädliche unentgeltliche Zuwendung dar.

Der 15. Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Körperschaftsteuer

Zur teleologischen und verfassungskonformen Reduktion des § 8c Abs. 1 KStG 2002 n.F., wenn der Beteiligungserwerb nicht zu einem change of control führt (Urteil vom 23. August 2023, Az. [9 K 2166/21 K,G,F](#), Rev. BFH I R 53/23)

Umsatzsteuer

Zur Besteuerung des Vertriebs von sog. Erlebnis- und Wertgutscheinen für Leistungen fremder Dritter (Urteil vom 28. September 2023, Az. [5 K 1404/18 U](#))

Verfahrensrecht

Zur Bekanntgabe eines Haftungsbescheides, wenn sich die dem Finanzamt vorliegende Empfangsvollmacht auf die für die laufend veranlagten Steuern zugeteilte Steuernummer bezieht (Urteil vom 7. September 2023, Az. [5 K 2915/22](#))

In eigener Sache

Herzlich Willkommen beim Finanzgericht Münster!

Am 2. Oktober 2023 haben zwei neue Richterkollegen ihren Dienst am Finanzgericht Münster angetreten.

Herr **Dr. Marius Langenhövel** (39) war nach seinem Jurastudium, dem Rechtsreferendariat und einer Promotion zu einem mehrwertsteuerrechtlichen Thema zunächst für drei Jahre als Rechtsanwalt mit umsatzsteuerrechtlichem Schwerpunkt in Münster tätig. Anfang 2020 wechselte er in die Sozialgerichtsbarkeit, wo er an den Sozialgerichten Dortmund und Münster mit Fragen des Krankenversicherungsrechts betraut war. Herr Dr. Langenhövel gehört nunmehr dem 15. Senat des Finanzgerichts Münster an, der u.a. für Streitigkeiten aus dem Bereich der Umsatzsteuer zuständig ist.



Herr Dr. Langenhövel;

Quelle: FG Münster

Herr **Sebastian Feldkämper** (30) absolvierte vor seinem Studium in Osnabrück ein duales Studium zum Diplom-Finanzwirt in der niedersächsischen Finanzverwaltung, wo er auch während eines Teils seiner Studienzeit beschäftigt blieb. Im Rahmen seines Rechtsreferendariats durchlief er u.a. Stationen beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn und beim Finanzgericht Münster. Das Präsidium hat Herrn Feldkämper dem u.a. für Fragen des Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts zuständigen 3. Senat zugewiesen.



Herr

Feldkämper (2. v. l.); Quelle: FG Münster

Perspektivtag am 27. September 2023 - Junge Jurist/innen zu Gast im Finanzgericht Münster

Der diesjährige Perspektivtag am Finanzgericht Münster fand am 27. September 2023 unter dem Motto „Perspektiven in der Justiz“ statt. Hierbei konnten am Steuerrecht und am finanzgerichtlichen Verfahren interessierte Studierende, Referendar/innen sowie

Berufseinsteiger/innen Einblicke in das Arbeitsumfeld und die richterliche Arbeitsweise nehmen. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, besuchten die rund 15 Teilnehmer/innen eine Sitzung des 7. Senats unter der Leitung des Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster, Dr. Martin Coenen. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung stand der Senat für Fragen zum Sitzungsverlauf zur Verfügung, wovon die Teilnehmer/innen rege Gebrauch machten. Anschließend informierten die Personaldezernenten des Gerichts, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock und Richter am Finanzgericht Dr. Andreas Frantzmann, über Anforderungsprofile und Einstiegsmöglichkeiten in den Beruf des Finanzrichters sowie über Arbeitsumfeld und Berufsalltag im Finanzgericht.



Quelle: FG Münster

Polnische Richterkollegin besucht das Finanzgericht Münster

Ende September war Frau **Elzbieta Olechniewitz** als Hospitantin zu Gast im Finanzgericht Münster. Frau Olechniewitz ist als Richterin am Verwaltungsgericht der 2. Instanz in Warschau tätig und dort für steuerrechtliche Fragen zuständig. Während ihres einwöchigen Aufenthalts wurde sie von den Mitgliedern des 3. Senats begleitet und konnte

sich durch mehrere Teilnahmen an Sitzungen und Erörterungsterminen einen Eindruck von der Arbeitsweise des Finanzgerichts Münster verschaffen. Ein Gespräch mit dem Presseteam rundete den Besuch ab. Frau Olechniewitz zeigte sich beeindruckt von dem offenen und fürsorglichen Umgang der Richter/innen des Finanzgerichts Münster mit den Verfahrensbeteiligten sowie von der modernen und umfangreichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts.



Fr. Olechniewitz (3. v. r.) mit dem 3. Senat; Quelle: FG Münster

Newsletter der Finanzgerichte Düsseldorf und Köln

Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Düsseldorf und Köln können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

